

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-47/2022	
Fachbereich:	20 FB Finanzen
Fachdienst:	20 FBL Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Andrea Bassermann
Datum:	23.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	07.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Unterstützung für Gewerbetreibende in Nidderau Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus; Umsetzung Schutzschild des Bundesministeriums der Finanzen in Nidderau; Verlängerung des Maßnahmenpaketes bis zum 30.06.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Vorgehensweise von Magistrat und Verwaltung und beschließt das Maßnahmenpaket bis zum 30.06.2022 zu verlängern.

1. Die Gewährung von Aussetzungen, Stundungen oder Ratenzahlungen, werden erleichtert. Die Stadt Nidderau kann Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Der Magistrat der Stadt Nidderau wird angewiesen, bei der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners keine strengen Anforderungen zu stellen. Ein schriftlicher Antrag, mit Darlegung der Betroffenheit vom Coronavirus und das Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang, reicht aus. Mit dieser Maßnahme wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
2. Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund der Corona-Krise einen Antrag auf Aussetzung, Stundung oder Ratenzahlung stellen wird keine Verzinsung gemäß Abgabenordnung vorgenommen.
3. Vorauszahlungen können angepasst werden. Sobald der Steuerpflichtige auf Antrag glaubhaft darlegt, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
4. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise auf das Erheben von Säumniszuschlägen wird bis zum 30.06.2022 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
5. Zur Gewährung von Aussetzungen, Stundungen oder Ratenzahlungen werden bis zum 30.06.2022 folgende Zuständigkeiten festgelegt:

Fachbereichsleiterin Fachbereich Finanzen	bis	5.000,00 €
Bürgermeister/Erster Stadtrat	bis	10.000,00 €
Magistrat	über	10.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Bundesregierung tritt nach wie vor entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Sie hat sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus beinhaltet unter Ziffer 2 eine Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen. Dieses besagt unter Anderem, dass die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung Verbesserungen für die Unternehmen vorgenommen werden. Das weitreichende Maßnahmenbündel wird verlängert bis zum 30.06.2022.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-Leiter/in

gez. Andrea Bassermann
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in